

FRITZ WILKE und ROLF RABE, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin

Für eine höhere Qualität der Anklageschriften!

Im Beschluß des Staatsrats vom 24. Mai 1962¹ wird festgestellt, daß die Verwirklichung der Programmatischen Erklärung und der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege höhere Anforderungen an alle Organe der Rechtspflege stellen. Innerhalb der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit muß diese Forderung auch zu einer qualitativen Verbesserung der Anklageschrift führen. Die bisherige Praxis auf diesem Gebiet weist noch wesentliche Mängel und Schwächen auf².

Die Bedeutung der Anklage

Eine höhere Qualität von Inhalt und Form der Anklage kann nur erreicht werden, wenn über ihre Bedeutung bei jedem Staatsanwalt völlige Klarheit vorhanden ist. Es genügt nicht zu wissen, daß die Anklage zwei Funktionen hat, daß sie einmal den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bestimmt und zum anderen den strafrechtlichen Vorwurf gegenüber dem Beschuldigten, enthält. Mit einer engen und formalen Betrachtungsweise dieser beiden Funktionen kann man den Anforderungen, die an ein solch bedeutsames Prozeßdokument zu stellen sind, nicht mehr gerecht werden.

In der Vergangenheit wurde viel zu wenig berücksichtigt, daß die Anklageschrift der Würde und Autorität der sozialistischen Staatsmacht zu entsprechen hat. Deshalb muß die Bedeutung der Anklageschrift bestimmenden Einfluß auf ihre inhaltliche Gestaltung und Form nehmen.

Wenn man davon ausgeht, daß die Anklageschrift ein juristisches Dokument darstellt³, dann kann der Staatsanwalt die darin liegende Verpflichtung nur erfüllen, wenn er durch eine ständige und genaue Anleitung gegenüber den Untersuchungsorganen die Voraussetzungen schafft, daß der Anklageerhebung ein allseitig aufgeklärtes Ermittlungsergebnis zugrunde liegt⁴. Im Rechtspflegebeschluß vom 30. Januar 1961 wird u. a. auf die Notwendigkeit der Erforschung der Tatumstände, der Aufklärung der Persönlichkeit und der genauen

Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes hingewiesen. Walter Ulbricht sagte in der damaligen Sitzung des Staatsrates:

„Die sozialistische Rechtspflege beruht auf der Erforschung aller äußeren wie auch inneren Umstände. Jedes Urteil hat eine exakte Analyse zu sein. Nur aus einer solchen wissenschaftlich exakten Kenntnis kann auch das richtige Urteil gesprochen werden; solche Urteile sind zugleich auch überzeugend.“⁵

Diese Forderung gilt u. E. in gleicher Weise für die Anklageschrift. Die unter Leitung des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren vorzunehmende Analyse der verbrecherischen Handlung muß ihren Niederschlag in der Anklageschrift finden. Nur unter Berücksichtigung dieser grundlegenden Voraussetzung wird die Anklageschrift ihrer Aufgabe gegenüber dem Gericht und dem Beschuldigten vollinhaltlich gerecht werden können.

Die Anklageerhebung ist eine äußerst wichtige staatsanwaltschaftliche Entscheidung, mit der ein Ermittlungsverfahren zum Abschluß gebracht wird. Der Staatsanwalt muß deshalb sehr gründlich und gewissenhaft prüfen, ob die Gesellschaftsgefährlichkeit der strafbaren Handlung die Einreichung der Anklage beim Gericht erforderlich macht⁶. Die Anklageschrift begründet den dringenden Tatverdacht eines Verbrechens gegenüber dem Gericht mit dem Ziel der Eröffnung des Hauptverfahrens. Der Staatsanwalt gibt in der Anklage seiner Überzeugung Ausdruck, daß der Beschuldigte in der gerichtlichen Haupt Verhandlung der Tat überführt werden wird, und bestimmt damit in prozessualer Hinsicht gemäß § 220 Abs. 1 StPO den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

Die Anklageschrift ist somit zugleich eine wichtige Prozeßgarantie für den Beschuldigten und späteren Angeklagten⁷. Sie garantiert ihm, daß das Gericht nur das in der Anklage (ggf. Nachtragsanklage) bezeichnete Verhalten des Angeklagten, so wie es sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt, zum Gegenstand seiner Entscheidung machen kann⁸, wobei es natürlich nicht an die Beurteilung, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt, gebunden ist (§§ 220, 176 StPO).

1 NJ 1962 S. 329.

2 Auch in der sowjetischen Fachliteratur hat man in jüngster Zeit die großen Anforderungen hervorgehoben, die an die Anklageschrift zu stellen sind. Vgl. Evdokimov/Stremovskij, „Die Anklageschrift und ihre Bedeutung für das Gerichtsurteil“, Sowjetische Justiz, Heft 6, S. 12 ff. (russ.).

3 Evdokimov und Stremovskij, a. a. O., bezeichnen die Anklageschrift als ein wichtiges Prozeßdokument, das in technischer Hinsicht eine Synthese des untersuchten Materials zur Erleichterung der Arbeit des Gerichts darstellt und in prozessualer Hinsicht den Umfang des gerichtlichen Verfahrens bestimmt.

4 Vgl. hierzu auch Queisser, „Die Qualität der Anklagen weiter verbessern!“, NJ 1960 S. 407.

5 Walter Ulbricht, „Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege“, NJ 1961 S. 115.

6 Auf die Fragen einer richtigen Anklagepolitik kann bei der Behandlung dieses Themas nicht weiter eingegangen werden. Vgl. dazu vor allem die Ausführungen Walter Ulbrichts auf dem Nationalkongreß, auszugsweise veröffentlicht in NJ 1962 S. 393 ff., und den Bericht des Politbüros auf dem 16. Plenum des Zentralkomitees der SED, ND (Ausg. B) vom 29. Juni 1962, S. 3.

7 Ähnlich äußerten sich hierzu auch Frenzei, NJ 1962 S. 53, und Uhlig, NJ 1962 S. 306.

8 Vgl. hierzu Leitfaden des Strafprozeßrechts, Berlin 1959, S. 67 ff. und 155 ff.